

# Vereinsstatut

## Mit Kindern wachsen

### Initiative für aktives und offenes Lernen

#### Präambel

Wir glauben an die Fähigkeit eines jeden Menschen, sich selbst ohne Zwang von außen zu einem Erwachsenen entwickeln zu können, der in Verantwortung für sich und sein soziales Umfeld Entscheidungen trifft und danach handelt, zum Wohle der Menschen und der Umwelt. Als Voraussetzung dafür sehen wir es notwendig, jeden Menschen – von Anfang an – eine Umgebung zur Verfügung zu stellen, die ihm jeweils auf der Stufe seiner Fähigkeiten ermöglicht, Körper, Geist und Seele gemäß seinem inneren Plan zu entwickeln.

#### § 1 - Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Mit Kindern wachsen – Initiative für ein aktives und offenes Lernen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rubensdorf 1, 4880 Berg/Attergau, Bezirk Vöcklabruck
3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
4. Eine Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

#### §2 - Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Ziele:

1. Die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, gleich ob privater oder öffentlicher Natur, die den Bedürfnissen von Eltern und Kindern angepasst sind, insbesondere durch die Förderung von offenem, selbständigen und aktivem Spielen und Lernen. Dies wird speziell durch die Betreuung nach den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik mit Hilfe von Montessori-Material in einer entspannten, vorbereiteten Umgebung ermöglicht. In altersgemischten Gruppen soll das einzelne Kind eine Basis für sein soziales und kognitives Lernen vorfinden, in Abhängigkeit von den Voraussetzungen, die es mitbringt. Kindern mit besonderen Bedürfnissen soll ein Leben in sozialer Integration ermöglicht werden.
2. Ermunterung und Unterstützung aller am Lehr- und Lernprozess Beteiligten, konkrete Modelle zu entwickeln, in denen die Prinzipien eines freien, aktiven, offenen, integrativen und selbstverantworteten Spielens und Lernens in die Praxis umgesetzt werden. Dies soll alle Bereiche von der Initiierung von integrativen Kleinkindergruppen über

Schulprojekte bis zur Erwachsenenbildung abdecken, auch fachspezifische Ausbildungen (z.B. Lehrlingswesen). Der Verein bezweckt auch, solche innovativen Bildungs- und Ausbildungsmodelle selbst zu verwirklichen.

3. Angebot der Aus- und Weiterbildung für Eltern, für Betreuungspersonal in Kindergruppen und Kindergärten, für Lehrer und andere Personen, die mit der Vermittlung von Werten und Inhalten betraut sind, speziell zu den oben angeführten Bereichen. Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaften, wobei der Schwerpunkt auf der Erforschung der Möglichkeiten von offenem und aktivem Lernen in allen Arten von Bildungseinrichtungen liegt (Vorschulische Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen, Schulen und schulähnliche Projekte, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung). Das Forschungsgebiet umfasst auch das institutionalisierte Ausbildungswesen und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
4. Die Forschungsergebnisse sollen laufend dokumentiert und veröffentlicht werden.
5. Der Verein bemüht sich um regen Gedankenaustausch mit gleichartigen Einrichtungen, zuständigen Behörden und deren Vertretern, Ausbildungsstätten für Kindergärtnerinnen, Lehrer und dgl., Jugendämtern, Interessensvertretungen, politischen Parteien, Kirchen und sonstigen Institutionen, welche in irgendeiner Weise mit Bildung und Ausbildung befasst sind. Er macht in Ungebundenheit von diesen auch Vorschläge zur Erneuerung des Kindergarten- und Bildungswesens.

### **§3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

Ideelle Mittel:

1. Installierung von Kindergruppen, Einsatz von Betreuungspersonal, Einrichtung geeigneter Räumlichkeiten
2. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Feste
3. Diskussionsabende, Vorträge, Seminare, wissenschaftliche Lehrveranstaltungen, Forschungssymposien, Forschungspraktika. Einrichtung einer Bibliothek und anderer Möglichkeiten der Informationssammlung (Datenbanken, Videos, etc.). Organisation von pädagogisch-wissenschaftlichen Praktika und Durchführung von pädagogischen Versuchsobjekten jeder Art.
4. Herausgabe eines Mitteilungsblattes

Materielle Mittel:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Forschungsveranstaltungen, Projekten und Unternehmungen, Kostenersätze für sonstige Vereinsleistungen.
3. Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen öffentlicher Institutionen.

#### **§4 - Arten der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder: Sind jene Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und zumindest ein Kind in einer vereinszugehörigen Betreuungseinrichtung haben, oder beim Verein angestellt sind.
2. Außerordentliche Mitglieder: Sind jene Personen, die weder ein Kind in einer Betreuungseinrichtung haben noch beim Verein angestellt sind, sondern sich ausschließlich durch ihren Arbeitseinsatz in den Verein einbringen.
3. Ehrenmitglieder: Sind jene Personen, die hierzu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.

Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sein.

Eine Familie (Ehepaare bzw. Partnerschaften oder Alleinerziehende), kann unabhängig von der Anzahl der Kinder, nur eine Mitgliedschaft innehaben.

Jede Familie (Ehepaare bzw. Partnerschaften, Alleinerziehende oder geschiedene), haben nur ein Stimmrecht in der Vollversammlung, auch wenn sie durch eine anderweitige Konstellation eine weitere Mitgliedschaft innehaben (Ehrenmitglieder, Angestellte, ...).

#### **§5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung wirksam.

#### **§6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist. Die Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, sowie allenfalls anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, bleibt davon unberührt.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Vollversammlung zulässig. Bis zu deren endgültiger, vereinsinternen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn kein Kind mehr in einer Betreuungseinrichtung des Vereins ist bzw. bei Angestellten des Vereins mit der Kündigung.

### **§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins hierfür zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Vollversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Angestellte des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung aller Gebühren und Beiträge an den Verein in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

### **§8 - Organe des Vereins**

Die Vollversammlung  
Der Vorstand  
Der pädagogische Rat  
Die Rechnungsprüfer  
Das Schiedsgericht  
Der Beirat

Die Ausübung von Funktionen geschieht ehrenamtlich und ohne Spesenersatz.

### **§9 - Die Vollversammlung**

1. Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Die ordentliche Vollversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
4. Eine außerordentliche Vollversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist längstens ein Monat ab Einlangen des Antrages beim Vorstand abzuhalten. Wenn der Antrag durch den Vorstand oder durch die Vollversammlung mit festgelegtem Termin gestellt wird, kann die Monatsfrist auch überschritten werden.
5. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – Ausgenommen solche über einen Antrag einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
7. Das Stimm- und Wahlrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Bei Partnermitgliedschaften müssen diese vor Beginn einer beschlussfähigen Sitzung ihren Vertreter nennen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der angegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 - Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Gebühren und Beiträge
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus  
Obmann/Obfrau  
Obmann/Obfrau Stellvertreter/-in  
Schriftführer/-in  
Schriftführer/in Stellvertreter/-in  
Kassier/-in  
Kassier/in Stellvertreter/-in
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Allerdings brauchen Vorstandsmitglieder, die bereits drei Funktionsperioden in ununterbrochener Reihenfolge hinter sich haben, eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens viermal jährlich stattzufinden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse wegen Dringlichkeit auch schriftlich (elektronisch) ohne Vorstandssitzung beschlossen und abgestimmt werden.
8. Vorstandssitzungen können auch mittels Videokonferenz abgehalten werden, so es die Situation erfordert.
9. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
10. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
11. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Vollversammlung.

## **§ 12 - Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
5. Ernennung und Entlassung von ständigen Beiräten
6. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins. Der Vorstand kann Dienstverhältnisse eingehen, die unbefristet sind. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Dienstnehmer des Vereins sein.

## **§ 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Vollversammlungen und den Vorstandssitzungen und kann dazu fallweise Beiräte beiziehen (15). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung, des Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, im Streitfall der Vollversammlung.  
Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftliche mit dem/der Schriftführer/-in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/-in zu unterfertigen.
2. Der/die Schriftführer/-in hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er/Sie ist für die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlungen verantwortlich, des Weiteren obliegt ihm/ihr in Abstimmung mit dem Vorstand die Verfassung des Jahresberichtes.
3. Der/Die Kassier/-in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Des Weiteren obliegt ihm mit Unterstützung des Schriftführers die Führung der Mitgliederkartei.
4. Die Stellvertreter der einzelnen Funktionen dürfen nur tätig werden, wenn der Funktionsträger verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

## **§ 14 - Der pädagogische Rat**

1. Der pädagogische Rat ist eine Gesprächs-, Diskussionsplattform und Entscheidungsplattform zu pädagogischen Themen rund um den Verein.
2. Der Pädagogische Rat hat die Funktion alle pädagogischen Themen und Fragestellungen der Kindergarten, der Schule und der Erwachsenenbildung zu diskutieren, zu bearbeiten und zu entscheiden.
3. Entscheidungen im Pädagogischen Rat werden mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder getroffen und können nur durch die Vollversammlung aufgehoben werden. Bindende Entscheidungen müssen in schriftlicher Form dem Vorstand bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung vorliegen.
4. Die Festlegung der grundsätzlichen Ausrichtung der Pädagogik ist nicht Aufgabe dieses Organs und ist durch das Vereinsstatut §2 sowie durch das Organisationsstatut der Dorfschule als auch dem päd. Konzept des Kindergartens bestimmt.
5. Der pädagogische Rat besteht aus:  
Vier, von der Vollversammlung gewählten, Elternvertretern  
Vier Pädagogen/-innen der Schule und des Kiga (jeweils die Gruppenleiter)  
Der Schulleitung
6. Die Schulleitung übernimmt die Leitung des Pädagogischen Rates. Protokollführung wird in der jeweiligen Sitzung entschieden.
7. Die Funktionsdauer des pädagogischen Rates beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen pädagogischen Rates.
8. Der pädagogische Rat hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Elternvertreters an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, der Vorschlag ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, und bei der nächstfolgenden Vollversammlung zu bestätigen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des pädagogischen Rates durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten pädagogischen Rat oder einzelne Mitglieder des pädagogischen Rates von seiner Funktion entheben.

## **§ 15 - Aufgaben des pädagogischen Rates**

Dem pädagogischen Rat obliegt die pädagogische Leitung aller dem Verein zugehörigen Betreuungseinrichtungen. Ihm kommen alle pädagogischen Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungsbereich der Mitglieder des Päd. Rates fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Mitarbeit an den regelmäßigen Treffen mindestens 6x im Jahr
2. Teilnahme an LehrbegleiterInnen-Klausuren (max. 2x jährlich)



3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen von Eltern und LernbegleiterInnen
4. Ausarbeitung neuer Formen des pädagogischen Austausches zwischen:
  - den Eltern
  - den Eltern und LernbegleiterInnen
  - den LernbegleiterInnen

z.B.: Klausuren, Elternforum, Elternabende, Weiterbildungen, usw.

5. Jedes Vereins- oder Teammitglied kann Themen über die Mitglieder des pädagogischen Rates zur Bearbeitung und Entscheidung einbringen.
6. Die Themen werden vor den Arbeitssitzungen von der Leitung in einer Tagesordnung gebündelt und allen Mitgliedern des pädagogischen Rates zur Kenntnis gebracht, damit diese vorab diskutiert werden können.
7. Entscheidungen und Ergebnisse werden von der Leitung an den Vorstand, Eltern und ggf. an die Schüler kommuniziert.
8. Der Vorstand kann den Pädagogischen Rat mit Stellungnahmen zu relevanten Themen beauftragen.

### **§ 16 - Die Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Für die Wiederwahl und das Ausscheiden gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (11).
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen (9).

### **§ 17 - Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus ständigen und fallweisen Beiräten. Diese haben bei Vorstandssitzungen bzw. bei Sitzungen des pädagogischen Rats beratende Funktion in Fachfragen, jedoch kein Stimmrecht, Es sind insgesamt maximal sechs Beiräte für den Vorstand und sechs Beiräte für den pädagogischen Rat zulässig, davon jeweils maximal drei ständige Beiräte. Nach Möglichkeit sollen Beiräte Mitglieder des Vereins sein (werden).
2. Ständige Beiräte sind Personen, die zur laufenden Arbeit des Vereins ständige Fachberatung geben können. Sie werden vom Vorstand bzw. vom pädagogischen Rat mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt und entlassen. Sie haben das Recht, während ihrer Funktionsdauer an allen Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des pädagogischen Rats teilzunehmen. Dem Obmann bzw. der Schulleitung obliegt es, sie gemeinsam mit

den anderen Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern des pädagogischen Rats einzuberufen.

3. Fallweise Beiräte sind Personen, die zu einem aktuellen Problem Beratung geben können. Diese werden vom Obmann bzw. der Schulleitung zu einzelnen Sitzungen beigezogen.

### **§ 18 - Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter wählen mit Stimmmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 19 - Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit im §9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf keiner wie auch immer gearteten Form Vereinsmitgliedern zugutekommen. Es ist ausschließlich und zur Gänze für als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätige und als solche im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung anerkannte Organisationen zu verwenden.
4. Der genaue Verwendungszweck ist von der die Auflösung beschließenden Vollversammlung zu bestimmen, das Vereinsvermögen ist vom abtretenden Vorstand oder von einem durch die Vollversammlung bestellten Liquidator obengenannter Organisation zu übergeben.

### **§ 18 - Schlussbemerkung**

Alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten wurden der einfacheren Lesbarkeit halber in der derzeitig gängigen Form verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese geschlechtsneutral zu verstehen sind und keiner Bevorzugung oder Benachteiligung eines bestimmten Geschlechtes gleichkommen.